

**Landratsamt Regen**  
**-Umweltamt-**  
**23-641-02 (2/I/22)**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag von Florian Hofmeister, auf wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Moorrenaturierung auf den Flur-Nrn. 1410 und 1411 der Gemarkung und Gemeinde Kirchdorf i.W.**

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

## **BEKANNTMACHUNG**

Für die geplante Renaturierung hat Florian Hofmeister die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung beim Landratsamt Regen beantragt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um den Rückbau und Aufstau von Entwässerungsgräben in einem Hangquellenmoor am Kohlaubach. Maßnahme ist es die Entwässerung des 1,86 ha großen Quellmoores zu stoppen. Um die Gräben zu verschließen werden Torfdämme mit Stammholzlaminiert an der Grenze von Moor zu Fichtenwald eingebaut. Eine partielle Verfüllung der Gräben, soll zur Wiedervernässung des Erlen-Sumpf- und Quellwaldes führen. Außerdem sollen Randgräben und Gräben außerhalb von Moorboden mit dem randlich gelagerten Aushubmaterial vollständig verfüllt werden.

Da der naturnahe Ausbau von Bächen in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 13.18.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, wurde gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und der möglicherweise betroffenen Schutzkriterien wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Die Prüfung auf der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Weiterhin sind gemäß der Stellungnahmen der Fachstellen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, die ökologische Gesamtsituation am Kohlaubach wird durch die Maßnahme verbessert.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A2.12, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 06.11.2023

*Gez.*

K r a u s  
Regierungsdirektor